

ANTRAG 1

Abfindung bei der Anfechtung von Kündigungen

Kündigt der/die ArbeitgeberIn in Deutschland betriebsbedingt, kann der/die ArbeitnehmerIn zwischen einer Kündigungsschutzklage (bei uns Anfechtungsklage wegen Sozialwidrigkeit) oder einer Abfindung wählen. Die Abfindung beträgt 0,5 Monatsverdienste für jedes Beschäftigungsjahr.

Da die gerichtliche Anfechtung von Kündigungen auf den Verbleib im Unternehmen – der sich häufig nach einem Gerichtsverfahren schwierig gestaltet – abzielt, sind viele DienstnehmerInnen an einer finanziellen Einigung mit dem/der DienstgeberIn interessiert.

Die Wahl zwischen Abfindung oder Verbleib im Unternehmen bei festgestellter Sozial- oder Motivwidrigkeit im Sinne des ArbVG und ähnlich gelagerter Bestimmungen (GIBG, AZG etc.) bzw. bei betriebsbedingten Kündigungen würde es DienstnehmerInnen, die sich eine Rückkehr in den Betrieb nicht vorstellen können, ermöglichen, eine finanzielle Entschädigung für Einkommenseinbußen, die sie durch die Kündigung, beispielsweise durch längere Arbeitslosigkeit, erleiden, zu bekommen.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre es daher zweckmäßig, insbesondere auch um langwierige Verfahren mit ungewissem Verfahrensausgang zu vermeiden, zusätzlich zum gesetzlichen Abfertigungsanspruch gemäß § 23 AngG, ArbAbfG sowie BMSVG die Abfindung nach § 1a deutsches Kündigungsschutzgesetz auch in der österreichischen Rechtsordnung bei betriebsbedingten Kündigungen sowie bei festgestellter Sozial- und/oder Motivwidrigkeit von Kündigungen zu verankern.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass für ArbeitnehmerInnen im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes bei betriebsbedingten Kündigungen sowie festgestellter Sozial- und/oder Motivwidrigkeit ein **Abfindungsanspruch** analog der Bestimmung des § 1a deutsches Kündigungsschutzgesetz verankert wird.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 2

Keine Reduzierung des Personalstandes bei der Arbeitsinspektion

Wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz erfordert nicht nur konkrete und vollziehbare Schutzbestimmungen für die ArbeitnehmerInnen, sondern auch eine regelmäßige Überprüfung durch die zuständigen Behörden, ob diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch eingehalten werden. Für diese Überprüfungstätigkeit stehen derzeit ca. 300 ArbeitsinspektorInnen zur Verfügung. Dieser, in den vergangenen Jahren relativ konstante Personalstand stellt, wie die praktischen Erfahrungen zeigen, gleichzeitig eine Mindestbesetzungsstärke dar, um die notwendige Überwachung der Sicherheitsbestimmungen an den Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Eine weitere Verringerung des Personalstandes würde darüber hinaus gegen das gültige ILO-Übereinkommen verstoßen, wonach zumindest auf 10.000 Beschäftigte ein Arbeitsinspektor/eine Arbeitsinspektorin tätig sein soll.

Auf der Grundlage des derzeit geltenden Doppelbudgets für die Jahre 2018 und 2019 wird der gesamte Personalstand der Arbeitsinspektion um weitere 21 Dienststellen verringert. Nachdem bereits in den vergangenen Jahren Rationalisierungsmaßnahmen im Verwaltungsbereich vorgenommen wurden, ist nicht davon auszugehen, dass diese Verringerung der Planstellen ohne eine weitere Reduzierung der Zahl der ArbeitsinspektorInnen möglich sein wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, auch weiterhin eine **wirkungsvolle Überwachung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen** am Arbeitsplatz zu gewährleisten und daher dafür zu sorgen, dass der **Personalstand bei den ArbeitsinspektorInnen** jedenfalls auf dem bisherigen Niveau **gesichert bleibt**.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 3

Existenzsichernde Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosigkeit ist Ende September 2018 um 30.014 auf 344.921 Personen im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Trotz dieser positiven Entwicklung am österreichischen Arbeitsmarkt ist es nach wie vor von zentraler Bedeutung, die soziale Absicherung von Arbeitslosen zu verbessern und nicht zu verschlechtern, wie dies in besorgniserregenden Plänen der Regierung angedacht wird.

BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gehören zu den am stärksten von Armut betroffenen und gefährdeten Personengruppen. Im 2. Halbjahr 2017 bezogen in Österreich 115.731 Personen Arbeitslosengeld und 155.553 Menschen Notstandshilfe.

Die durchschnittliche Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes betrug 31,10 Euro, die der Notstandshilfe 25,10 Euro. Ihre durchschnittlichen Leistungen lagen zu meist unter der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle, die 2017 für einen Einpersonenhaushalt 1.238 Euro pro Monat (12 Mal) betrug (EU-SILC 2017). Man sieht daher deutlich, dass die Leistungen nicht existenzsichernd sind.

Immer öfter reichen das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht aus, die eingegangenen familiären und wohnrechtlichen Verpflichtungen (z. B. Miete, Wohnbaudarlehen) für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu erfüllen.

Nunmehr ist zu befürchten, dass die Notstandshilfe überhaupt abgeschafft wird und den Betroffenen nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldes nur mehr die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit all ihren Nachteilen (Vermögensverwertung, kein Erwerb von Pensionsversicherungszeiten etc.) als Existenzsicherungsleistung zustünde.

Nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer müssen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe eine armutsbekämpfende bzw. -vermeidende Existenzsicherung gewährleisten. Dies kann nur durch eine Anhebung der Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld sowie durch den Erhalt der Notstandshilfe als eigenständige Leistung der Arbeitslosenversicherung, aber auch durch eine jährliche Valorisierung der Leistungen sichergestellt werden.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 3

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, wonach

- die **Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld von derzeit 55 % auf 75 % angehoben** wird und
- eine **jährliche Valorisierung** der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor stattfindet.

Zudem wird die österreichische Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die **Notstandshilfe ohne Anrechnung des Partnereinkommens** als Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung weiterhin **bestehen bleibt**.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 4

Leichter Zugang zur Versehrtenrente aus der Unfallversicherung

Derzeit erhalten Personen eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit über 3 Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert ist.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark soll für die Gewährung einer Versehrtenrente bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % ausreichen, da die Betroffenen durch Ausüben ihrer Tätigkeit bereits in diesen Fällen massive gesundheitliche Schäden davongetragen haben.

Durch das Einwirken schwerer, aber auch einseitiger körperlicher Belastungen kommt es im Laufe des Berufslebens zu massiven Abnützungen seitens des Stütz- und Bewegungsapparates. Diese durch das Ausüben von beruflichen Tätigkeiten verursachten Gesundheitsschädigungen sollen unserer Ansicht nach in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass

- Anspruch auf Versehrtenrente bei einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 %** besteht und
- **beruflich bedingte Abnützungen des Stütz- und Bewegungsapparates** in die Liste der **Berufskrankheiten** aufgenommen werden.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 5

Jährliche Valorisierung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld soll in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgelden sowie pflegebedürftigen Personen ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben ermöglichen. Im Dezember 2017 bezogen 452.207 Personen ein Pflegegeld.

Es gibt insgesamt 7 Pflegegeldstufen, wobei das Pflegegeld je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit im heurigen Jahr monatlich zwischen 157,30 Euro (Stufe 1) und 1.688,90 Euro (Stufe 7) ausbezahlt wird. In den letzten 10 Jahren wurden die Pflegegeldbeträge in sämtlichen Stufen lediglich zweimal, nämlich mit Wirkung vom 1. 1. 2009 sowie 1. 1. 2016 erhöht. Darüber hinaus wurde nur die monatliche Höhe in der Pflegegeldstufe 6 mit 1. 1. 2011 angehoben.

Als wesentliche Verbesserung für PflegegeldbezieherInnen, zur Unterstützung der Angehörigenpflege und um die Preisentwicklung für die professionelle Pflege zu berücksichtigen sowie abzufedern, muss nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes in allen Stufen stattfinden. Daher sind die Pflegegelder mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor zu valorisieren.

Dies gilt auch für die sogenannten Ausgleichsleistungen, die in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem nunmehr gebührenden Pflegegeld und den bisherigen Leistungen zustehen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, wonach eine **jährliche Valorisierung der Pflegegelder** in allen Stufen und der Ausgleichsleistungen mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor vorgenommen wird.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 6

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld auch für Krisenpflegeeltern

Der OGH hat in nunmehr ständiger Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht klargestellt, dass Krisenpflegeeltern keine Eltern im Sinne des § 184 ABGB sind. Das KBGG sieht jedoch vor, dass nur Pflegeeltern im Sinne des § 184 ABGB Anspruch auf KBG haben. Aufgrund dieses Umstandes haben Krisenpflegeeltern nunmehr keinen Anspruch auf KBG.

Krisenpflegeeltern leisten einen sehr wertvollen gesellschaftlichen Beitrag und haben bisher immer KBG beziehen können. Es ist sozialpolitisch in keiner Weise nachvollziehbar, warum Krisenpflegeeltern von dem Bezug ausgeschlossen werden sollen und erscheint eine gesetzliche Anpassung dringend erforderlich.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung im KBGG dahingehend zu initiieren, dass auch **Krisenpflegeeltern Anspruch auf KBG** haben.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 7

Besserer Zugang zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld

Voraussetzung für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ist, dass das Dienstverhältnis bei Geburt aufrecht ist.

Hat eine Arbeitnehmerin jedoch nur ein befristetes Dienstverhältnis, verlängert sich dieses nach den Bestimmungen des MSchG bis zum Beginn des Mutterschutzes, sofern die Befristung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Intention dieser Bestimmung war, dass auch diese Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Wochengeld haben. Bei der Einführung dieser Bestimmung hat es noch kein ea. KBG gegeben. Aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen für das ea. KBG sind nunmehr alle Arbeitnehmerinnen, welche ein befristetes Dienstverhältnis haben, welches vor Geburt des Kindes abläuft, vom Bezug ausgeschlossen. Folglich ist eine Anpassung im MSchG erforderlich.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass **befristete Dienstverhältnisse, welche sachlich nicht gerechtfertigt sind, sich bei Eintritt einer Schwangerschaft bis zum Ende des Mutterschutzes verlängern.**

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 8

Lehre nach der Matura

Für AbsolventInnen von Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen (BHMS) gibt es einen Erlass, wonach zumindest eine Gleichwertigkeit gewisser Abschlüsse mit facheinschlägigen Lehrberufen besteht. Für AbsolventInnen einer Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS) gibt es keine dementsprechenden Regelungen. Für Anrechnungen von Schulzeit auf Lehre sind Beschlüsse in den jeweiligen Landes-Berufsausbildungsbeiräten notwendig. Potentielle Lehrberechtigte stellen allerdings Anträge, dass Schulzeiten nicht angerechnet werden, da der Unterricht nicht berufsspezifisch erfolgt sei und Jugendliche verzichten auf den Ersatz, da sie sonst eine angestrebte Lehrstelle nicht bekommen würden.

So müssen MaturantInnen oftmals die gesamte Lehrzeit bei Bezahlung der Lehrlingsentschädigung absolvieren, obwohl sie einschlägig ausgebildet sind. Arbeitgeber beschäftigen allerdings gut ausgebildete junge Menschen als Lehrlinge, die im Betrieb voll einzusetzen sind und im Vergleich zu ArbeitnehmerInnen sehr wenig Kosten verursachen. Zu den individuellen Nachteilen kommen massive Kosten für die öffentliche Hand: Schulkosten, Entgang an Lohnsteuer- und Versicherungsbeiträgen und Förderkosten für Lehrstellen, die keine Ausbildungs- sondern Arbeitsplätze sind. Zusätzlich zur Entwertung schulischer Ausbildungen steigt der Druck auf Jugendliche, die unmittelbar nach der Pflichtschule einen Lehrplatz finden möchten. Sie werden von den älteren SchulabsolventInnen am Lehrstellenmarkt verdrängt. Andererseits werden LehrabsolventInnen, die nach der Lehrabschlussprüfung höhere Schulen besuchen, keinerlei Zeiten angerechnet.

Faktum ist, dass der von der Wirtschaft so oft beschworene Mangel an FacharbeiterInnen ein selbst herbeigeführtes Problem ist, das nicht dadurch gelöst werden kann, dass MaturantInnen trotz qualitativ hoher Ausbildung die gesamte Lehrzeit absolvieren müssen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern Regelungen im Berufsausbildungsgesetz und in den Schulgesetzen bzw. Verordnungen zu treffen, dass **schulische Ausbildungszeiten und Lehrzeiten bzw. die entsprechenden Abschlüsse wechselweise anzurechnen sind**. Zudem ist in Listen festzulegen, in welchem Ausmaß die Anrechnung für die jeweiligen Schultypen und Lehrberufe zu erfolgen hat bzw. gleichwertig sind bzw. die Ausbildung ersetzen und daher eine weitere Ausbildung ausschließen.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 9

Armutsfalle Weiterbildung

Die berufliche Aus- und Weiterbildung spielt eine wichtige Rolle für Arbeitsmarktpositionen, Berufsverläufe und –karrieren sowie Arbeitsbedingungen und finanzielle Absicherung. Laut einer Umfrage von MindTake Research bilden sich zwei Drittel der bis 30-Jährigen und auch die Hälfte der über 50-Jährigen fort. Durch die Digitalisierung kommen neue Herausforderungen auf die ArbeitnehmerInnen zu.

Die Wirtschaft investiert zu wenig in die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen. Die Förderungen der öffentlichen Hand wie Fachkräftestipendium, Weiterbildungsgeld, Selbsterhalterstipendium und Bildungsteilzeit werden sehr positiv aufgenommen, wenden sich allerdings durch Beschränkungen auf bestimmte Ausbildungen, Altersgrenzen, Zustimmung des Arbeitgebers etc. nur an einen kleinen Personenkreis. Darüber hinaus können NiedrigverdienerInnen auch mit diesen Förderungen ihren Lebensunterhalt kaum sichern. Personen, die sich im mittleren Ausbildungssegment beruflich umorientieren wollen und Geringqualifizierte, die sich höher qualifizieren wollen, sind besonders deutlich benachteiligt.

Eine dynamische Wirtschaft benötigt neben einem Erstausbildungssystem auch ein leistungsfähiges System der Aus- und Weiterbildung für Erwachsene, das Personen, die von tiefgreifenden ökonomischen Veränderungen betroffen sind, auf dem Arbeitsmarkt hält.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- einen **Rechtsanspruch auf Weiterbildung**,
- eine **bezahlte Bildungsfreistellung** für berufliche Weiterbildung im Ausmaß von zumindest zwei Wochen pro zwei Jahre Arbeitsverhältnis,
- ein **Bildungszeit-Konto**, das eine selbstbestimmte Aus- und Weiterbildungszeit ermöglicht sowie
- **existenzsichernde Förderungen** für anerkannte Aus- und Weiterbildungen, die Arbeitsmarktposition, Arbeitsbedingungen und finanzielle Absicherung gewährleisten, zu installieren.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 10

Bildungskarenz

Eine Bildungskarenz kann zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn ab dem siebenten Arbeitsmonat gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis maximal einem Jahr vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens zwei Monate dauern muss und die Gesamtdauer der einzelnen Teile ein Jahr nicht überschreiten darf.

In der Praxis wird die Bildungskarenz von ArbeitnehmerInnen dafür genutzt, sich beruflich weiter oder neu zu orientieren und neue Berufs- und Bildungswege zu ergreifen. Diese, von der Wirtschaft oft geforderte Flexibilität um eine dem Arbeitsmarkt angepasste Qualifikation zu erreichen, scheitert oftmals an der fehlenden Zustimmung des Arbeitgebers für die Gewährung der Bildungskarenz. Aufgrund mangelnder Alternativen endet vor allem bei geplanten durchgängigen Ausbildungen entweder der Bildungshunger der Betroffenen oder das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber. Ein Rechtsanspruch auf Bildungskarenz ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist daher dringend gefordert. Zum Schutz von Klein- und Mittelbetrieben könnte der Rechtsanspruch an eine Mindestanzahl von 20 ArbeitnehmerInnen gekoppelt werden. In solchen Betrieben könnte durch Betriebsvereinbarung der Anspruch vereinbart werden. Damit größere Betriebe entsprechend reagieren können, könnte ein Vorverfahren ähnlich der Elternteilzeit mit einer dreimonatigen Meldefrist festgelegt werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Änderung des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes zu initiieren, mit dem Ziel, dass ArbeitnehmerInnen in Betrieben über 20 ArbeitnehmerInnen einen **Rechtsanspruch auf Bildungskarenz auch ohne Zustimmung durch den Arbeitgeber** bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter Einhaltung eines Vorverfahrens mit dreimonatiger Meldefrist haben.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 11

New Deal für KonsumentInnen - Gruppenklage

Unter dem Titel New Deal for Consumers hat die EU eine umfangreiche Analyse des geltenden Verbraucherrechts vorgenommen und festgestellt, dass bei der Rechtsdurchsetzung akuter Handlungsbedarf besteht, da in den meisten Mitgliedstaaten bei Massenschäden entweder keine oder keine wirksamen Instrumente zur Verfügung stehen. Diese Analyse deckt sich mit den Erfahrungen der Arbeiterkammer und des VKI.

Welche Rechtsschutzdefizite derzeit für VerbraucherInnen bestehen ist nicht nur im Zusammenhang mit dem VW-Dieselskandal klar zutage getreten, sondern es fehlt auch an einer effizienten Rechtsdurchsetzung bei Datenschutzverstößen. Ein kollektives Vorgehen gegen international auftretende Konzerne wie Facebook, Google oder Amazon ist in Österreich genauso wenig möglich wie Klagen bei sog. Bagatellbeträgen (Beispiel Zahlscheingebühr), bei denen das Interesse der einzelnen KonsumentInnen sich an einer Klage zu beteiligen und den dafür nötigen organisatorischen Aufwand auf sich zu nehmen, naturgemäß gering ist. In Österreich liegt bereits seit mehreren Jahren ein fertiger Gesetzesentwurf vor, der jedoch bis heute nicht umgesetzt wurde.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass die im Rahmen des **New Deal for Consumers** derzeit verhandelten Richtlinien noch in der Zeit des österreichischen Ratsvorsitzes beschlossen werden. Um den Prozess zu beschleunigen sollte Österreich mit gutem Beispiel vorangehen und die **Einführung eines Gruppenverfahrens** und einer prozessökonomischen Musterklage umgehend gesetzlich festschreiben.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 1

Sicherstellung von Ausbildungsplätzen im Pflegebereich

In der Vergangenheit wurden steiermarkweit jährlich ca. 450 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen ausgebildet. Die schrittweise Verlagerung der Ausbildung von den Krankenpflegeschulen hin zu den Fachhochschulen (FH) zeigt nun, dass dieser Wert künftig krass unterschritten wird. Im laufenden Studienjahr wurden gerade einmal 80 BewerberInnen aufgenommen. Insgesamt haben sich 360 Personen um einen Studienplatz beworben.

Faktum ist, dass durch die Zunahme komplexer Pflegefälle und der im Gesundheitswesen herrschenden Rahmenbedingungen mehr diplomiertes Pflegepersonal erforderlich wäre. Interessenten sind vorhanden. Die geplante Anzahl an Ausbildungsplätzen an der FH reicht aus heutiger Sicht keinesfalls aus, den künftigen Bedarf zu decken. Mit den aktuell vorgegebenen FH-Ausbildungsstrukturen steuert man – nach dem Wegfall der Krankenpflegeschulen - direkt auf einen Pflegepersonal-mangel zu. Es ist daher kurz bis mittelfristig unerlässlich, dass mehr FH-Studienplätze geschaffen werden. Nur dadurch kann eine bedarfsgesicherte und qualitativ hochwertige Pflegeversorgung gewährleistet werden. Gerüchten zufolge gibt es Überlegungen, den gehobenen Pflegedienst zu reduzieren und durch billigere Dienste zu ersetzen. Einer derartigen Entwicklung muss mit Vehemenz entgegengetreten werden, da diese die steirische Pflegeversorgung empfindlich gefährden würde.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Steiermärkische Landesregierung auf, eine gesetzliche Regelung dahingehend zu initiieren, die die **Finanzierung einer am konkreten Pflegebedarf orientierten Fachhochschulausbildung** sicherstellt.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 2

Steuerbetrug und Steueroasen

620 Milliarden Euro weltweit und bis zu 900 Millionen Euro aus Österreich fließen jährlich laut einer Studie des Finanzökonomen Gabriel Zucman am Fiskus vorbei in Steueroasen. Ein Großteil davon ist den Transaktionen von international agierenden Konzernen geschuldet. Das Vorgehen der Konzerne – in der Regel das Ausnützen von Steuerschlupflöchern – gilt nicht als illegal. Gerne werden konzernintern hohe Lizenzgebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum verrechnet, um Gewinne rechtmäßig aus einem Hochsteuerland in eine ausländische Steueroase zu schaffen.

Auch Enthüllungen durch „Offshore-Leaks“ des Netzwerks „International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ)“, sogenannter investigativer Journalisten einerseits und Arbeiten von NGO`s wie etwa dem „Tax Justice Network“ andererseits lieferten wesentliche Beiträge, dass die Diskussionen über Steuerbetrug und Steuervermeidung in der Öffentlichkeit derzeit verstärkt geführt werden. Dadurch wurden die Dimensionen der großen Offshore-Vermögen bekannt und die daraus resultierenden Steuerausfälle der Nationalstaaten berechnet.

Die Internationalisierung erleichtert es den global tätigen Konzernen, ihre Gewinne in Niedrigsteuere Länder zu verschieben und so ihre Steuerleistung zu minimieren. Multinationale Konzerne wie Google, Apple, Starbucks, Amazon, Ikea etc. bedienen sich – wie man aus den Medien weiß - dieser Praktiken, auch „aggressive Steuerplanung“ genannt.

Bereits zwei Drittel des grenzüberschreitenden Handels erfolgt innerhalb von Konzernen und mehr als die Hälfte des Welthandels fließt über Steueroasen. Dieses Ausmaß sollte die internationale Staatengemeinschaft alarmieren und wirkungsvolle Maßnahmen hinsichtlich einer fairen Besteuerung entwickeln lassen.

Vorwiegend multinationale Unternehmen und vermögende Privatpersonen bedienen sich bei ihrer Steuerflucht und Steuerhinterziehung verschiedener Steueroasen. Zur Unterstützung und Beratung ziehen sie Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen, Rechtsanwaltskanzleien sowie Bankinstitute bei. Sie sind die bedeutendsten Akteure und auch Profiteure im System der Steuerflucht.

In letzter Zeit sind neben dieser Steuerflucht und -hinterziehung noch betrügerische Effekte hinzugekommen. Mit der Veröffentlichung von Finanzkonstrukten wie „Cum-Cum“ und „Cum-Ex“, die wie Finanzkarusselle aufgebaut sind, wurde ein groß angelegter Steuerbetrug aufgedeckt. Der Ausfall in Europa beträgt mehr als 55 Milliarden Euro. Auch Österreich ist davon betroffen. Die österreichischen Steuerverluste aus diesen „Cum-Cum“ und „Cum-Ex“ Geschäften betragen jährlich mehrere hundert Millionen Euro. Die Problematik der Steuerflucht und des Steuerbetruges ist mittlerweile kein unbekanntes Phänomen mehr.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 2

Die hohen Einkommen und Gewinne konnten nur durch vergegenständlichte Arbeit sowie durch die Nutzung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Infrastruktur erzielt werden. Unternehmen, Konzerne, Banken oder vermögende Privatpersonen, die Steueroasen nutzen oder Steuerflucht und Steuerbetrug betreiben, entledigen sich somit ihrer gesellschaftlichen Verpflichtungen und verursachen der Allgemeinheit enorme Kosten. Es fehlt somit das Geld zur Finanzierung wichtiger Staatsausgaben.

Die Entwicklung der Steuerstruktur der letzten Jahrzehnte zeigt, dass die Steuern auf Kapital und Gewinne fallen, während gleichzeitig die Einkommen aus Kapital und Gewinn steigen. Den daraus resultierenden Steuerausfall müssen die ArbeitnehmerInnen über die Lohn-, Verbrauchs- und Mehrwertsteuer kompensieren.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Gesetzgeber und die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Rasche Beschlussfassung einer **EU-weiten Finanztransaktionssteuer**
- **Sanktionen** für Finanzdienstleister/Bankinstitute, welche die gesetzlichen Kriterien nicht einhalten
- **Abschaffung von Briefkastenfirmen** als Steuersubjekt
- Country by Country Reporting (CbCR) **länderweise Berichterstattung**
- **Verstärkte Zusammenarbeit** internationaler Steuerverwaltungen
- **Erstellung einer Schwarzen Liste** von Unternehmen und vermögenden Privatpersonen, welche die Steuergesetze verletzen
- Zügige Umsetzung der gemeinsamen konsolidierten **Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer**
- **Stärkung der personellen Ressourcen** in der Finanzverwaltung

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Landesgrenzen überschreitende Verkehrsangebote

Im Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G) ist festgehalten, dass der Abschluss von Verträgen über Verkehrsdienstleistungen im Personenregionalverkehr in den Aufgabenbereich der Länder und Gemeinden fällt.

Weiters ist normiert, dass der räumliche Geltungsbereich eines Verkehrsverbundes sich an den jeweiligen Fahrgastströmen zu orientieren hat und auch ein Bundesländer- oder Staatsgrenzen übergreifendes Gebiet umfassen kann.

In der Praxis haben sich die Bundesländer seit 1999 erfolgreich bemüht, die Regionalverkehre über die Bundesländergrenzen hinweg zu ermöglichen bzw. haben die Verkehrsverbünde Verbundgrenzen überschreitende Tarifkorridore geschaffen. Es gibt aber noch immer regionale Gegebenheiten mit Verbesserungsbedarf. Der Schienenregionalverkehr über bzw. auf dem Semmering oder die mangelnde Implementierung von Landesgrenzen überschreitenden Kraftfahrlinien (z. B. Kärnten – Steiermark) zeigen den Handlungsbedarf klar auf.

Eine Verbesserung kann einerseits dadurch erreicht werden, dass im ÖPNRV-G die Verpflichtung der Bundesländer, Landesgrenzen überschreitende Verkehrsleistungen großflächig anzubieten, verstärkt wird und andererseits dadurch, dass solche Tarifkorridore durch besondere Bundesmittel zusätzlich gefördert werden. Es kann und darf nicht sein, dass PendlerInnen, die zur Ausübung ihres Berufes Landesgrenzen überschreiten müssen, ein deutlich schlechteres Verkehrsangebot zu teureren Preisen in Kauf zu nehmen haben.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, das ÖPNRV-G dahingehend zu ändern, dass

- die Bundesländer stärker dazu verpflichtet werden, **Landesgrenzen überschreitende Verkehrsdienstleistungen gemeinsam zu planen** und zur Verfügung zu stellen und
- die Verkehrsverbünde in der Praxis dazu angehalten werden, vermehrt **Tarifkorridore über Landesgrenzen hinweg** zu gestalten, wobei dies vom Bund gesondert gefördert werden soll.

Graz, am 8. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

GEMEINSAME RESOLUTION 1

Paketzustelldienste

Eine Studie der Arbeiterkammer zeigt, dass der Bereich der Paketzustellung dynamisch wächst. Globale Logistikkonzerne steuern den Ablauf und geben Strukturen vor, während die kleinen und kleinsten Subunternehmen die Paketzustellung auf der letzten Meile bewerkstelligen. Diese kleinen Unternehmen sind üblicherweise nur für ein Logistikunternehmen tätig und somit stark von diesem abhängig. Die konkrete Arbeitssituation der ZustellerInnen auf der letzten Meile ist u. a. gekennzeichnet von langen Arbeitszeiten, starken Belastungen durch das Heben und Tragen schwerer Pakete in immer größeren Mengen, Stress durch zunehmenden Verkehr und vielem mehr. Oft handelt es sich bei den Subunternehmen um Kleinstunternehmen, die in der Grauzone von scheinbarer und tatsächlicher Selbständigkeit (Gig-Economy) tätig sind. Anhängige Verfahren bei der Finanzverwaltung sind Ausdruck dieser unklaren Rechtssituation. Selbständige benötigen keine Arbeitszeitaufzeichnungen und es bestehen auch keine Schutzbestimmungen, was hinsichtlich der fehlenden faktischen Unterschiede zu DienstnehmerInnen nicht einzusehen ist. Die von den Menschen in der Paketzustellung subjektiv geschilderten Arbeitsbedingungen werden von diesen – wie die Studienergebnisse zeigen – nur deshalb ertragen, weil sie keine Möglichkeit sehen, ihre individuelle Situation grundlegend zu verbessern.

Eine wissenschaftliche Durchdringung ist erschwert durch das Fehlen von Daten. Die Regulierungsbehörde (RTR), die bereits einige Daten im Bereich der Paketzustellung von den Postdiensteanbietern zu sammeln hat, könnte hier zusätzliche Daten zur Arbeitsbelastung erheben, wie etwa die Anzahl der Pakete pro Tag je ZustellerInnen, die Länge der Touren oder die Arbeits- und Ruhezeiten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass selbst dann, wenn es sich im juristischen Sinn um ArbeitnehmerInnen handelt, die Arbeitszeitaufzeichnungen, die ja geführt werden müssen, nicht öffentlich zugänglich sind. Daher ist die Schaffung einer Datenbasis dringend angezeigt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung dazu auf,

- durch neue bessere Regelungen mit entsprechenden effektiven Kontrollen **Scheinselbständigkeit zu verhindern**,
- die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die RTR effizient und detailliert **Daten zu Menge, Gewicht, Inland/Ausland und Preisen** ermitteln kann,
- ergänzend dazu ist die **Tachographenpflicht** auch auf das Kleintransportgewerbe auszuweiten.

Graz, am 8. November 2018

Für die FSG
Alexander Lechner

Für die ÖAAB-FCG
Günther Ruprecht e. h.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

DRINGLICHER ANTRAG

Neues Arbeitszeitgesetz: Nachteile für die ArbeitnehmerInnen

Seit Inkrafttreten der geänderten Rahmenbedingungen für die Gestaltung der betrieblichen Arbeitszeit ist die Arbeiterkammer vermehrt mit Anfragen zu diesem Thema konfrontiert. Waren es anfangs vor allem Fragen zum neuen Geltungsbereich, zu allfälligen Auswirkungen auf die betriebliche Normalarbeitszeit sowie unter welchen Voraussetzungen der neugeschaffene Rechtsanspruch auf Zeitausgleich für bestimmte Überstunden konsumiert werden kann, zeigen die jüngsten Beratungsfälle, dass immer mehr Unternehmen die neuen Handlungsspielräume primär im eigenen Interesse nutzen wollen.

Der Geltungsbereich wird möglichst eng interpretiert, erste Gleitzeitvereinbarungen werden gekündigt bzw. nicht verlängert, die neue Möglichkeit in dringenden Fällen das Feiertags- und Sonntagsarbeitsverbot durch Betriebsvereinbarung (oder Einzelvertrag) aufzuheben, soll, wie erste Beispiele zeigen, auf der Grundlage unbefristeter Vereinbarungen dem Gestaltungsrecht des Arbeitgebers übertragen werden. Ebenso wird das Recht Überstunden zu verweigern durch gezielte Vertragsgestaltung in Frage gestellt. Beschwerden gibt es auch darüber, dass die tatsächliche im Betrieb geleistete durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche auf Grund der konkreten Arbeitsbedingungen nicht zumutbar ist.

Aufgrund der ersten Praxisbeispiele ist davon auszugehen, dass die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sukzessive die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zum Nachteil verändern werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, **unter Einbeziehung der Sozialpartner die Rahmenbedingungen für die betriebliche Arbeitszeit im Interesse der ArbeitnehmerInnen neu zu definieren.**

Graz, am 15. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

DRINGLICHE RESOLUTION 1

Österreichs Sozialversicherungssystem darf nicht gefährdet werden

Die Bundesregierung hat Gesetzesentwürfe vorgelegt, mit denen die ausgezeichnet funktionierende Sozialversicherung nicht im Sinne der Versicherten verändert wird. Struktur sowie Selbstverwaltung werden massiv geschwächt. Der Reformentwurf entspricht den jahrelangen Forderungen der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung, die Sozialpartner der Arbeitnehmerseite waren hingegen kaum als Gesprächspartner einbezogen.

Zentrale Maßnahme des Entwurfs ist eine Verringerung der derzeit bestehenden 21 SV-Träger auf fünf. Die neun Gebietskrankenkassen werden zu einer Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), die Versicherungsanstalt der Beamten mit jener für Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und die Versicherungsanstalten der Bauern und Selbständigen zu einer gemeinsamen Selbständigen Sozialversicherungsanstalt (SVS) zusammengelegt. Während die Fusionierung der neun Gebietskrankenkassen mit mehr als sieben Millionen Versicherten und einem Budget von rund 14 Milliarden Euro innerhalb von neun Monaten abgewickelt werden soll, wird den Sonderversicherungsträgern ein Zeitraum von mehreren Jahren eingeräumt. Zudem wird der Hauptverband der SV-Träger zu einem kompetenzmäßig geschwächten Dachverband umgestaltet.

Die Betriebskrankenkassen (BKK) und die Versicherungsanstalt der Notare werden zu Wohlfahrtseinrichtungen (betriebliche Gesundheitseinrichtungen), die Krankenfürsorgeanstalten (KFA) bleiben unverändert bestehen. Somit ist die ständig kolportierte Reduktion auf fünf Träger schlicht und einfach falsch. Unterschiedliche Leistungen für die Versicherten werden durch diese Reform keinesfalls vermindert, sie werden ganz im Gegenteil noch verschärft.

Die Zusammensetzung der Gremien in der ÖGK führt durch die sogenannte Parität zu einer Schwächung der ArbeitnehmerInnen-Interessen und einer Stärkung der ArbeitgeberInnen-Interessen. Künftig sollen die Verwaltungsräte der fusionierten SV-Träger der Unselbständigen, nämlich der ÖGK, der PVA und der AUVA, jeweils mit sechs Dienstnehmer- und sechs DienstgebervvertreterInnen besetzt werden. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass die ArbeitnehmerInnen und ihre Angehörigen als einzige gesellschaftliche Gruppe nicht mehr in der Lage sind, über ihre SV-Beiträge zu bestimmen.

Die Qualität der Gesundheitsversorgung liegt nicht mehr in der Hand der Versicherungsgemeinschaft. Künftig werden wenige über die Interessen der Mehrheit bestimmen. Dies lässt Erinnerungen an eine Zeit aufkommen, in der die Mitbestimmungsrechte der ArbeitnehmerInnen im Sinne eines Untertanen-Verhältnisses beschnitten wurden. Es sind Repräsentanten verstärkt in die Entscheidungsprozesse miteingebunden, die nicht aus dem Kreis der Versicherten kommen. Der Verfassungsbruch wird – wie ExpertInnen nahezu einhellig bescheinigen – sehenden Auges in Kauf genommen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION 1

Zudem ist ein Eignungstest für VersicherungsvertreterInnen vorgesehen, den eine Prüfungskommission durchzuführen hat. In keinem anderen Selbstverwaltungskörper, in welchen VertreterInnen gewählt und/oder entsendet werden, gibt es Eignungstests. Auch für politische Ämter ist dies nicht notwendig, weder Bürgermeister noch Bundeskanzler müssen sich einem solchen Test unterziehen – diese Eignungstests widersprechen dem Grundsatz der Selbstverwaltung und dem Grundprinzip der Demokratie. Befremdend ist ferner, dass die Mitglieder der Prüfungskommission von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellt und nicht von der Selbstverwaltung gestellt werden.

Zusätzlich wird die Selbstverwaltung durch das Rotationsprinzip in der Vorsitzführung der Gremien geschwächt. Wichtige Entscheidungsprozesse für die Versicherten werden dadurch erschwert bzw. nahezu unmöglich. Bei der BVAEB und der SVS verzichtet der Gesetzgeber auf das Rotationsprinzip. Die Landesstellenausschüsse verfügen kaum über Entscheidungsbefugnisse, alle wesentlichen Entscheidungen – auch für die Bundesländer – werden nur mehr auf ÖGK-Ebene getroffen.

Mit der ÖGK wird ein zentraler Versicherungsmoloch für mehr als sieben Millionen Menschen geschaffen. Sowohl die regionale Versorgung als auch die Versicherungsnähe drohen auf der Strecke zu bleiben. Durch den vorgesehenen massiven Personalabbau (30 %) bei den Sozialversicherungen ist von gravierenden Verschlechterungen für die Versicherten auszugehen. Auch die Anzahl der steirischen Vertragspartner droht deutlich reduziert zu werden, das bedingt den Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen, verringerte Wertschöpfung im Bundesland sowie einen Mittelabfluss in zumindest zweistelliger Millionenhöhe.

Zudem fehlen die bislang gesetzlich normierten Aufgaben sowie die örtliche Zuständigkeit der Landstellen der PVA. Damit ist nicht mehr sichergestellt, dass Kundenanliegen in jenem Bundesland bearbeitet werden, in welchem der/die KundIn seinen/ihren Wohnsitz hat. Die Nähe zum/zur KundIn wird aufgegeben, die Servicequalität sinkt.

Die Beitragsprüfung wird an die Finanzverwaltung übertragen. Das hat gravierende Auswirkungen auf alle Betroffenen:

- Lohnnachteile wegen Unterentlohnung,
- Einbußen bei Pensionen und
- Kürzungen bei Geldleistungen wie beispielsweise beim Krankengeld.

Dem Gesundheitssystem (inklusive AUVA) werden bis 2023 ca. 1,1 Mrd. Euro an Finanzmitteln entzogen. Dazu kommen die Fusionskosten und die Vertragsänderungskosten für einen bundesweiten Gesamtvertrag mit den Ärzten von jeweils etwa 500 Mio. Euro, sodass statt einer Kostendämpfung eine Milliardenbelastung für das Gesundheitssystem droht.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION 1

Der Reformentwurf verstößt in zahlreichen Punkten gegen die Prinzipien der Selbstverwaltung. Eines der wesentlichen Prinzipien ist die demokratische Legitimierung der VertreterInnen in den Gremien durch ihre Entsendung aus der Mitte der Versicherten. Dieses Prinzip wird durch das vorliegende Gesetz ausgehöhlt. Zudem wird der Selbstverwaltung die Budget- und Personalhoheit entzogen. All diese Punkte sind mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig.

Zudem verstößt der Entwurf gegen das Bundeshaushaltsgesetz, weil er die Fusionskosten sowie Synergieeffekte überhaupt nicht und die angeblichen Einsparungswirkungen vollkommen unzureichend anführt. Nicht von ungefähr hat auch der Rechnungshof massive Kritik am Gesetzesentwurf geübt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf,

- von der **geplanten Reform Abstand zu nehmen**,
- die eingeleitete **Gesundheitsreform 2013/2017** im Interesse der Versicherten **weiterzuführen**,
- dabei **AK und ÖGB** als Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen auf **Augenhöhe einzubeziehen**,
- die **verfassungsrechtlichen Grenzen** der Selbstverwaltung zu respektieren,
- das **demokratische Prinzip** bei der Entsendung von VersicherungsvertreterInnen zu beachten und
- das **Bundeshaushaltsgesetz einzuhalten**.

Graz, am 15. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

DRINGLICHE RESOLUTION 2

EuGH: Ohrfeige im Kampf für ein faires Europa

Eine in Slowenien ansässige GmbH entsandte ArbeitnehmerInnen, um Dienstleistungen im Baugewerbe im Wert von 12.200 Euro zu erbringen. Der österreichische Auftraggeber leistete eine Vorauszahlung in Höhe von 7.000 Euro an die slowenische GmbH. Im Zuge einer Kontrolle auf dieser Baustelle durch die österreichische Finanzpolizei wurden der slowenischen GmbH zwei Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt. Nicht nur, dass die Meldung von zwei entsandten ArbeitnehmerInnen vor Arbeitsbeginn unterlassen wurde, sondern wurden Lohnunterlagen für vier entsandte ArbeitnehmerInnen nicht in deutscher Sprache bereitgehalten. Im Anschluss an die Kontrolle erlegte die österreichische Finanzpolizei dem Auftraggeber einen Zahlungsstopp und beantragte bei der zuständigen Behörde die Auferlegung der Bezahlung einer Sicherheitsleistung. Die Sicherheitsleistung sollte der Sicherung einer bevorstehenden Geldbuße dienen. Die zuständige Behörde ordnete mit Bescheid vom 17. 3. 2016 die beantragte Sicherheitsleistung mit der Begründung an, dass „aufgrund des Sitzes des (...) Dienstleistungserbringers, welcher in Slowenien (...) ist, anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung und Strafvollstreckung wesentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird“. Der Auftraggeber erhob keine Beschwerde gegen diesen Bescheid und leistete die Sicherheitsleistung in Höhe von 5.200 Euro.

In der Folge wurden gegen die slowenische GmbH wegen der beiden Verwaltungsübertretungen zwei Straferkenntnisse mit Geldstrafen in Höhe von insgesamt 9.000 Euro verhängt. Die slowenische GmbH legte eine Beschwerde gegen diese Erkenntnisse ein und stellte nach Beendigung der Arbeiten dem österreichischen Auftraggeber eine Rechnung zur Begleichung des ausstehenden Werklohns in der Höhe von 5.000 Euro. Der Auftraggeber verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass der ausstehende Werklohn durch die Bezahlung der Sicherheitsleistung beglichen ist. Daraufhin erhob die slowenische GmbH eine Leistungsklage gegen den Auftraggeber zur Zahlung des ausstehenden Werklohnes. Das zuständige Gericht legte insbesondere die §§ 7m Abs. 1 und Abs. 3 AVRAG zur Auslegung an den EuGH hervor.

Der EuGH stellte in dieser Rechtssache – C-33/17 Cepelnik d.o.o. gegen Michael Vavti – ausdrücklich fest, dass die Verhängung von Zahlungsstopps und Sicherheitsleistungen iSd § 7m AVRAG bzw. § 34 LSD-BG unionswidrig sei.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION 2

Diese Regelungen sind wesentliche Bestandteile des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes, daher hebt diese Entscheidung des EuGH den Schutz gegen Lohn- und Sozialdumping erheblich aus. Ein wichtiger Teil dieses Gesetzes ist nun obsolet.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, unter Einbeziehung der Sozialpartner, auf europäischer Ebene **alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein effektives länderübergreifendes Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungssystem** zu gewährleisten.

Graz, am 15. November 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner